

Weiterführende Literatur

Pollok, Konstantin: Kants „Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft“. Ein kritischer Kommentar, Hamburg: Meiner 2001.

Daniel O. Dahlstrom

Leib

Ein Leib ist ein beseelter Körper, der physische Aspekte des → Menschen. Dass Menschen einen Leib haben oder ein Leib sind und dass dieser auf eine bestimmte Weise beschaffen ist, war für Kant im Rahmen seiner Erkenntnistheorie, Moralphilosophie und Anthropologie von systematischer Bedeutung. Wichtige Stellen: 1:355–357; 1:412; 2:324; 2:423–425; 6:445; 6:452; 7:97–116; 7:323; 9:236; 15:939–953; *Refl.* 1526–1561, 15:954–980; *Refl.* 4863, 18:13; *Refl.* 5461, 18:189; *Refl.* 6315, 18:618–619; 25:907.

Verwandte Stichworte

Nerven; Physiognomik; Tierheit; Menschenrasen

Philosophische Funktion

Zu Beginn seiner akademischen Laufbahn argumentiert Kant, dass jeder endliche Geist einen Leib haben muss, wenn er sich irgendeiner Veränderung seiner Zustände bewusst sein soll (vgl. 1:412). Der Leib verortet das Selbst in der phänomenalen Welt. Die Sinnesorgane ermöglichen es ihm, die Welt wahrzunehmen und in ihr zu handeln: „Ich als das correlatum aller äußeren Anschauung bin Mensch. Die äußere Anschauung, worauf sich alle übrige an mir beziehen, ist mein Körper. Also muß ich als ein subiect äußerer Anschauungen einen Körper haben“ (*Refl.* 5461, 18:189; vgl. *Refl.* 4863, 18:13; *Refl.* 6315, 18:618–619). Kants Auseinandersetzung mit der Möglichkeit immaterieller Geister in *Träume* (1766) hat zur Folge, dass er das Selbst als durchgehend verkörpert ansieht, indem es im ganzen Leib existiert: „Ich bin eben so unmittelbar in der Fingerspitze wie in dem Kopfe“ (2:324), ein Sachverhalt der sich auf unsere Neuroanatomie gründet: „Die Nerven machen bei dem Menschen das Principium des ganzen Leibes aus, sie breiten sich wie ein Schleim unter unserer ganzen Haut aus“ (25:907).

Die Verkörperung des Selbst ist – im Gegensatz zum leibnizschen Modell einer → prästabilierten

Harmonie – notwendig für eine reale Gemeinschaft mit der erkannten Welt und mit anderen denkenden Wesen.

Kant untersucht die Beziehung zwischen dem eigenen Leib und den eigenen geistigen und moralischen Fähigkeiten bereits in seiner frühen *Theorie des Himmels* (vgl. 1:355–357). In diesem Werk wird der Leib nicht nur für das Empfangen von Sinneseindrücken durch die Seele für notwendig gehalten, „sondern [ist] auch in der innern Handlung diese zu wiederholen, zu verbinden, kurz, zu denken, unentbehrlich“ (1:355; vgl. Schönfeld, *Young Kant*, S. 118–121).

Wir haben Pflichten gegenüber unserem Leib, in erster Linie weil der Leib für die Verfolgung moralischer Zwecke erforderlich ist (vgl. 6:445; 6:452). Zugleich ist der Leib selbst die Quelle verschiedener Neigungen, gegen die wir uns wappnen müssen. Der Leib spielt auch eine wichtige Rolle in Kants *Anthropologie*, was zunehmend als bedeutsam für Kants Moraltheorie angesehen wird (vgl. z. B. Munzel, *Moral Character* und Wood, *Ethical Thought*).

Die → Physiognomie ist die Erforschung des Charakters einer Person aus den Charakteristika ihres Leibes. Während Kant ihr auf der Ebene des Individuums sehr skeptisch gegenübersteht, macht er von ihr Gebrauch, wenn er die Zwecke der Gattung betrachtet: „Unter den Thieren ist das vornehmste der Mensch. Er ist gebauet, daß seine Stellung und Gliedmaßen zeigen, daß er zu mehreren Handlungen aufgeleget ist, als irgend ein ander Thier“ (*Physische Geographie* Hesse, Ms. S. 81). Der Leib kann als ein Spiegelbild der Gattungsgeschichte dienen: „Der Mensch ist folglich für die ganze Erde gemacht, und eben daraus, daß sein Leib von der Natur so gebildet ist, daß er durch die Gewohnheit eines jeden Klimas, auch bei der größten Verschiedenheit desselben, gewohnt werden kann, entsteht vielleicht zum Theil der verschiedene Nationalcharakter“ (9:236). Endlich verweist auch die spezifische Ausbildung unseres Leibes auf unsere vernünftige Natur: „Die Charakterisierung des Menschen als eines vernünftigen Thieres liegt schon in der Gestalt und Organisation seiner Hand, seiner Finger und Fingerspitzen“ (7:323; vgl. 2:423–425). Sich überhaupt mit dem Leib zu befassen, bedeutet sich mit den Gemeinsamkeiten von Menschen und anderen Tieren auseinanderzusetzen. Der Hinweis darauf, dass wir einen Leib

haben oder ein Leib sind, dient bei Kant oft als Hinweis auf unsere Tierheit.

Schließlich steht der Leib aus medizinischer Sicht im Vordergrund von großen Teilen von Kants Korrespondenz, in einer Rektoratsrede (*De medicina corporis, quae philosophorum est* [Über die medizinische Pflege des Körpers, sofern es Sache der Philosophie ist], gehalten wahrscheinlich 1788; vgl. 15:939–953), einer kleinen Anzahl von *Reflexionen* (*Refl.* 1526–1561, 15:954–980) sowie des dritten Teils von *Fakultäten* (vgl. 7:97–116).

Weiterführende Literatur

Munzel, G. Felicitas: *Kant's Conception of Moral Character*, Chicago: The University of Chicago Press 1999.

Schönfeld, Martin: *The Philosophy of the Young Kant: The Precritical Project*, Oxford: Oxford University Press 2000.

Shell, Susan Meld: *The Embodiment of Reason: Kant on Spirit, Generation and Community*, Chicago: University of Chicago Press 1996.

Wood, Allen W.: *Kant's Ethical Thought*, New York: Cambridge University Press 1999.

Steve Naragon
(Übersetzung: Jean Philipp Strepp)

Leibeigenschaft

„Leibeigene, Sklaven“ bezeichnet Kant im Zusammenhang der „Eintheilung nach dem subjectiven Verhältniß der Verpflichtenden und Verpflichteten“ als „Wesen, die lauter Pflichten und keine Rechte haben“, als „Menschen ohne Persönlichkeit“ (6:241). Weitere wichtige Stellen: 6:270; 6:283; 6:329f.; 6:348; 6:358.

Verwandte Stichworte

Hausherr; Persönlichkeit; Sachenrecht

Philosophische Funktion

Bei dem in § 30 der *Rechtslehre* der *MS* behandelten „Hausherren-Recht“ (6:282) bestimmt der Vertrag das Verhältnis der Vertragspartner „Hausherr[]“ und „Gesinde“, „Dienerschaft“; deshalb kann „Dienerschaft [...] nie Leibeigenschaft sein“ (6:283). Nicht nur im → Privatrecht, sondern auch im → Staatsrecht wird der Leibeigene angesprochen und zwar als ein Mensch „[o]hne alle Würde“ (6:329f.). Durch „Urtheil und Recht“ kann jemand,

der „sich durch sein eigenes *Verbrechen*“ um die Würde des Staatsbürgers „gebracht“ hat, zum „*Leibeigene[n]*“ gemacht werden, der „zum *Eigenthum* (dominium) eines Anderen“ zählt (6:329f.). Im → Völkerrecht kann die „*Leibeigenschaft* und ihre Rechtmäßigkeit“ nicht „von der Überwältigung eines Volks durch Krieg abgeleitet werden“ (6:348). Bei der Erläuterung des privaten Rechts des auf dingliche Art persönlichen Rechts wird die Bemerkung im Staatsrecht noch einmal wiederholt: „einen anderen *Menschen*, der durch Verbrechen seine Persönlichkeit eingebüßt hat (zum Leibeigenen geworden ist), könnte man wohl als das Seine haben“ (6:358). Auch wenn die Begehung eines Verbrechens der einzige Grund für die Leibeigenschaft als „Sachenrecht“ (6:358) ist, so ist auch dieser Grund nicht haltbar und überholt. Ansonsten ist die Stoßrichtung gegen Leibeigenschaft und Sklaverei aber eindeutig. Die Frage, ob jemand „Eigentümer [...] von anderen Menschen sein kann“ (6:270), verneint Kant.

Kristian Kühn

Leibniz, Gottfried Wilhelm

1646–1716; deutscher Philosoph und Universalgelehrter, der durch bedeutende Beiträge zur Philosophie (Monadologie, Theodizee, prästabilierte Harmonie), zur Mathematik (Infinitesimalrechnung), zur Physik (Raum-Zeit-Lehre), zur Logik u. a. hervorgetreten ist. Im Jahr 1700 begründete Leibniz die Akademie der Wissenschaften in Berlin. Kant beschäftigt sich in vielen Werken und Reflexionen mit der leibniz'schen Philosophie, die er jedoch meistens, obgleich nicht immer, sehr kritisch behandelt. Dabei war Kant die Philosophie Leibniz' zunächst vor allem durch die Werke → Christian Wolffs und seiner Schüler bekannt (→ Leibniz-Wolffsche Schule), die als systematische Ausarbeitung des leibniz'schen Ansatzes galten. Dies änderte sich unter anderem durch die postume Veröffentlichung der *Nouveaux essais sur l'entendement humain* 1764, wodurch die Unterscheide zwischen Leibniz und Wolff für Kant und seine Zeitgenossen wieder stärker ins Bewusstsein traten. Wichtige Stellen: 1:33–34; 1:37–49; 1:58–63; 1:101–115; 1:122; 2:8; 2:29; 2:32; 2:277; 2:328 Anm.; KrV A 44–45; KrV A 602/